

Präsidium des
Verwaltungsgerichts Trier
G-5540-1220 VG TR - 0002



GESCHÄFTSVERTEILUNG

des Verwaltungsgerichts Trier
für das Geschäftsjahr 2026

I.

Personelle Besetzung und Zuständigkeit der Kammern

Maßgeblich sind die angegebenen Sachgebietsschlüssel und die ihnen zugeordneten textlichen Festlegungen gemäß Anlage 11 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) in der seit dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung.

Ranghöhere Sachgebietsschlüssel - hervorgehoben durch Fettdruck - schließen jeweils alle ihnen untergeordneten Sachgebietsschlüssel mit ein, wenn keine anderslautende Bestimmung getroffen worden ist. Soweit Sachgebietsschlüssel mehreren Kammern zugeordnet sind, gelten die insoweit in der vorliegenden Geschäftsverteilung getroffenen Regelungen.

Ist ein in Anlage 11 der genannten Anordnung enthaltener Sachgebietsschlüssel keiner Kammer zugeordnet, ist die **7. Kammer** für das betreffende Verfahren zuständig.

Arbeitskraftanteile werden nur bei Zuweisung von Richtern zu mehreren Kammern ausgewiesen.

1.

1. Kammer

Besetzung

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht von Ungern-Sternberg
Richter am Verwaltungsgericht Heimberg (50 v.H., stellv. Vorsitzender)
Richter Gnirß
Richterin Hecker

Zuständigkeit

- 0540 **Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittelrecht (ohne Krankenhausrecht)**
- 1500 **Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht**
- 1600 **Sozialhilfe**
- 1700 **Sonstiges**, nur Entschädigungen nach dem strafrechtlichen Rehabilitationsgesetz (Streitgegenstand 1700 04) und Landespflegehilfenrecht (Streitgegenstand (1700 05)
- 1800 **Asylrecht - Hauptsacheverfahren** bei Staatsangehörigen und Staatenlosen aus **Kolumbien, Somalia** sowie aus **Iran**.
Hiervon **ausgenommen** sind die der 2., 6. bzw. 8. Kammer zugewiesenen Verfahren.
- 1900 **Asylrecht - Eilverfahren** wie unter 1800 (einschl. Ausnahmeregelung)
- 2200 **Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)** wie unter 1800
- 2300 **Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)** wie unter 1800

2.

2. Kammer

Besetzung

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Goergen (60 v.H.)
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schulz (35 v.H., stellv. Vorsitzender)
Richterin Fiedler (30 v.H.)
Richterin Hornberger

Zuständigkeit

- 0400 **Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe** (soweit nicht der 8. bzw. 11. Kammer zugewiesen)
- 0511 Waffenrecht
- 1300 **Recht des öffentlichen Dienstes** (soweit nicht der 7. Kammer zugewiesen)
- 1800 **Asylrecht - Hauptsacheverfahren** bei Staatsangehörigen und Staatenlosen aus **Kolumbien**, soweit sie im Zeitraum vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. Januar 2025 oder ab dem 1. Mai 2025 eingegangen sind oder eingehen werden, **Israel, Jordanien, dem Kosovo, dem Libanon, Montenegro**,

Nordmazedonien, den Palästinensischen Autonomiegebieten, Serbien, dem Sudan, dem Südsudan, Syrien, soweit sie ab dem Monat Februar 2026 in geraden Monaten eingehen, den **Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (mit Ausnahme von Armenien und Aserbaidschan)** und bei Staatsangehörigen und Staatenlosen aus **afrikanischen und europäischen Staaten**, die **nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen** sind sowie Verfahren, die Einreiseverweigerungen und Zurückschiebungen nach § 18 AsylG betreffen, ungeachtet der Staatsangehörigkeit der von der Maßnahme Betroffenen.

Hiervon **ausgenommen** sind die der 6. bzw. 8. Kammer zugewiesenen Verfahren.

- 1900 Asylrecht - Eilverfahren** wie unter 1800 (einschl. Ausnahmeregelung)
- 2000 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) AsylG)**
- 2100 Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) AsylG)**
- 2200 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)** wie unter 1800
- 2300 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)** wie unter 1800

3.

3. Kammer

Besetzung

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Goergen (5 v.H.)

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Krause (10 v.H., stellv. Vorsitzende)
Richterin Fiedler (30 v.H.)

Zuständigkeit

- 1400 Disziplinarrecht / Berufsgerichtliche Verfahren (soweit nicht der 4. Kammer zugewiesen)**

4.

4. Kammer

Besetzung

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Goergen (5 v.H.)

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Kohl (5 v.H., stellv. Vorsitzende)

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schulz (5 v.H.)

Zuständigkeit

1410 Disziplinarrecht der Bundesbeamten

5.

5. Kammer

Besetzung

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Krause (90 v.H.)

Richterin am Verwaltungsgericht Heinen (stellv. Vorsitzende)

Richter am Verwaltungsgericht Heimberg (50 v.H.)

Richterin Kodweiß

Richter Tsanaktsidis (ab 2. Januar 2026)

Zuständigkeit

0900 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung

1800 Asylrecht - Hauptsacheverfahren bei Staatsangehörigen und Staatenlosen aus **Afghanistan, Nigeria** und den **sonstigen nicht einer anderen Kammer zugeordneten Herkunftsländern**.

Hiervon **ausgenommen** sind die der 2., 6. bzw. 8. Kammer zugewiesenen Verfahren.

1900 Asylrecht - Eilverfahren wie unter 1800 (einschl. Ausnahmeregelung)

2200 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) wie unter 1800

2300 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) wie unter 1800

6.

6. Kammer

Besetzung

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Bröcheler-Liell

Richter am Verwaltungsgericht Schäfer (stellv. Vorsitzender)

Richterin Hörcher

Zuständigkeit

- 0600 Ausländerrecht**
- 1800 Asylrecht - Hauptsacheverfahren** bei Staatsangehörigen und Staatenlosen aus **Ägypten**.
Hiervon **ausgenommen** sind die der 2. bzw. 8. Kammer zugewiesenen Verfahren.
Asylrecht - asylrechtliche Mitwirkungspflichten (Streitgegenstand 1810 10)
- 1900 Asylrecht - Eilverfahren** wie unter 1800 (einschl. Ausnahmeregelung)
- 2200 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)** wie unter 1800
- 2300 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)** wie unter 1800

7.

7. Kammer

Besetzung

Präsident des Verwaltungsgerichts Kröger
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schulz (60 v.H., stellv. Vorsitzender)
Richterin Quint

Zuständigkeit

- 0100 Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht**
- 1330 Recht der Landesbeamten**
- 1700 Sonstiges**, nur Justizverwaltungsrecht (Streitgegenstand 1710)
- 1800 Asylrecht - Hauptsacheverfahren** bei Staatsangehörigen und Staatenlosen aus **amerikanischen und asiatischen Staaten**, die nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen sind, **Burkina Faso, Eritrea, Guinea und Irak**.
Hiervon **ausgenommen** sind die der 2., 6. bzw. 8. Kammer zugewiesenen Verfahren.
- 1900 Asylrecht - Eilverfahren** wie unter 1800 (einschl. Ausnahmeregelung)
- 2200 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)** wie unter 1800
- 2300 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)** wie unter 1800

8.

8. Kammer

Besetzung

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Kohl (95 v.H.)

Richterin am Verwaltungsgericht Holzapfel (stellv. Vorsitzende)

Richterin am Verwaltungsgericht F. Weber

Richterin Dr. Jungfleisch

Zuständigkeit

0411 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien

0500 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (soweit nicht der 1., 2. oder 11. Kammer zugewiesen)

1800 Asylrecht - Hauptsacheverfahren bei Staatsangehörigen und Staatenlosen aus **Syrien**, soweit diese nicht ab Februar 2026 in geraden Monaten eingegangen sind oder eingehen werden, sowie aus **Albanien, Algerien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Libyen, Marokko, Mauretanien und Tunesien**.

Hiervon **ausgenommen** sind die der 2. bzw. 6. Kammer zugewiesenen Verfahren.

1830 Asylrecht - Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG

dies gilt ungeachtet einer abweichenden Erfassung oder Sachgebietszuordnung, und zwar auch

- für entsprechende Entscheidungen vor Inkrafttreten dieser Vorschriften,
- für Verfahren, die Folgeanträge oder Zweitinanträge (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG) im Anschluss an Entscheidungen nach/im Sinne von § 29 Abs. 1 Nrn. 1b - 4 AsylG betreffen,
- für Verfahren, die sich gegen einen Bescheid richten, mit dem ein Abschiebungsverbot widerrufen oder zurückgenommen wird, das im Zusammenhang mit einer Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nrn. 1b - 4 AsylG zuerkannt worden war und
- wenn zunächst eine Untätigkeitsklage erhoben wird, sofern während des laufenden Klageverfahrens eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nrn. 1b - 4 AsylG ergeht und das ursprüngliche Klageverfahren unter Einbeziehung des nachträglich ergangenen Bescheids fortgeführt wird; in diesem Fall geht die Zuständigkeit für das Verfahren insoweit mit Eingang der Erklärung über die Fortführung der ursprünglichen Klage auf die 8. Kammer über (siehe auch IV.2. Abs. 2)

1900 Asylrecht - Eilverfahren wie unter 1800 (einschl. Ausnahmeregelung)

1930 Asylrecht - Eilverfahren wie unter 1830

2200 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
wie unter 1800

2300 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) wie unter 1800

9.

9. Kammer

Besetzung

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Klages

Richterin am Verwaltungsgericht Pause-Münch (stellv. Vorsitzende)

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Holbach

Richter Kreuscher

Zuständigkeit

0200 Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren), soweit nicht der 11. Kammer zugewiesen, einschließlich außerschulischer Prüfungen außerhalb des Sachgebiets 1300 (Recht des öffentlichen Dienstes)

0300 Numerus-clausus-Verfahren

1000 Umweltrecht

1700 Sonstiges, nur Juristischer Vorbereitungsdienst (Streitgegenstand 1700 02)

1730 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsrecht (ohne Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz), insbesondere Verfahren nach dem Verbraucherinformationsgesetz und dem Landestransparenzgesetz

1800 Asylrecht - Hauptsacheverfahren bei Staatsangehörigen und Staatenlosen aus der Türkei.

Hiervon **ausgenommen** sind die der 2., 6., 8. bzw. 11. Kammer zugewiesenen Verfahren.

1900 Asylrecht - Eilverfahren wie unter 1800 (einschl. Ausnahmeregelung)

2200 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) wie unter 1800

2300 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) wie unter 1800

10.

10. Kammer

Besetzung

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verheul

Richterin am Verwaltungsgericht Schmidt (stellv. Vorsitzende)

Richter Weber

Zuständigkeit

1100 Abgabenrecht

1800 Asylrecht - Hauptsacheverfahren bei Staatsangehörigen und Staatenlosen aus **Pakistan**.

Hiervon **ausgenommen** sind die der 2., 6. bzw. 8. Kammer zugewiesenen Verfahren.

1900 Asylrecht - Eilverfahren wie unter 1800 (einschl. Ausnahmeregelung)

2200 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) wie unter 1800

2300 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) wie unter 1800

11.

11. Kammer

Besetzung

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lauer

Richterin am Verwaltungsgericht Geimer (stellv. Vorsitzende)

Richter Dr. Mohrmann

Zuständigkeit

0250 Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung, nur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht (Streitgegenstand 0250 10) und Rundfunkbeitrag (Streitgegenstand 0250 11)

0432 Weinrecht

0550 Verkehrsrecht

1700 Sonstiges (soweit nicht der 1., 7. oder 9. Kammer zugewiesen und vorbehaltlich Ziffer I.14.)

1800 Asylrecht - Hauptsacheverfahren bei Staatsangehörigen und Staatenlosen aus **Armenien, Aserbaidschan** und der **Türkei**, letztere soweit diese im Juli 2024, Oktober 2024, Januar 2025, April 2025, Juli 2025, Oktober 2025, Januar 2026, April 2026, Juli 2026 oder Oktober 2026 eingegangen sind oder eingehen werden.

Hiervon **ausgenommen** sind die der 2., 6. bzw. 8. Kammer zugewiesenen Verfahren.

1900 Asylrecht - Eilverfahren wie unter 1800 (einschl. Ausnahmeregelung)

- 2200 **Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)**
wie unter 1800
- 2300 **Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)** wie unter
1800

12.

Für die **Vernehmung und die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz** ist der Vorsitzende der Kammer zuständig, die nach der Geschäftsverteilung zur Entscheidung in einem Rechtsstreit berufen wäre, dessen Gegenstand demjenigen des förmlichen Verwaltungsverfahrens entspricht.

Rechtshilfeersuchen werden von der Kammer bearbeitet, die nach der Geschäftsverteilung zuständig wäre, wenn der Rechtsstreit bei dem Verwaltungsgericht Trier anhängig wäre.

13.

Die Zuständigkeit für die **Vollstreckung** gerichtlicher Entscheidungen und für Verfahren, die die Vollstreckung von Verwaltungsentscheidungen betreffen, folgt - vorbehaltlich der vorrangigen Übergangsregelung in Ziffer IV. 2. Abs. 5 lit. d) - der Zuständigkeit für die zu vollstreckende Entscheidung bzw. Forderung.

14.

Für **Anträge auf gerichtliche Festsetzung nach § 4 JVEG** ist die Kammer zuständig, die den Anspruchsberechtigten herangezogen oder beauftragt hat.

15.

Werden in einem Rechtsstreit **Klageansprüche aus mehreren Rechtsgebieten** geltend gemacht, so ist die Kammer zuständig, die nach der Geschäftsverteilung zur Entscheidung über den Schwerpunkt des Verfahrens berufen ist.

Für Streitigkeiten über die „**Kosten eines Widerspruchsverfahrens**“ ist die Kammer zuständig, in deren Zuständigkeit das im Widerspruchsverfahren gegenständliche Sachgebiet fällt.

Verfahren, deren Schwerpunkt im materiellen Ordnungsrecht liegt, gehören zu der Kammer des materiellen Sachgebiets, auch wenn mangels spezieller Ermächtigungsgrundlage die **Verfügung auf § 9 POG gestützt** ist.

16.

Güterichterin beim Verwaltungsgericht Trier ist **Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verheul**.

II.

Vertretung

1. Ist der regelmäßige Stellvertreter des Vorsitzenden verhindert und kein weiterer Stellvertreter bestimmt, so übernimmt das dienstälteste Mitglied der Kammer den Vorsitz. Maßgeblich für die Bestimmung des Dienstalters nach dieser und den nachfolgenden Regelungen ist das Datum des erstmaligen Eintritts in den höheren Justizdienst.
2. Reicht die unter Ziffer 1 getroffene Regelung nicht aus, so führt den Vorsitz das dienstälteste der nach Ziffer 3 zur Vertretung berufenen und nicht verhinderten Mitglieder des Verwaltungsgerichts.
3. Die berufsrichterlichen Mitglieder der Kammern werden wie folgt wechselseitig vertreten:
 1. und 7. Kammer,
 2. und 10. Kammer,
 3. und 4. Kammer,
 6. und 9. Kammer.

Die berufsrichterlichen Mitglieder der **5. Kammer** werden durch die berufsrichterlichen Mitglieder der 8. Kammer und sodann der 11. Kammer vertreten.

Die berufsrichterlichen Mitglieder der **8. Kammer** werden durch die berufsrichterlichen Mitglieder der 11. Kammer und sodann der 5. Kammer vertreten.

Die berufsrichterlichen Mitglieder der **11. Kammer** werden durch die berufsrichterlichen Mitglieder der 5. Kammer und sodann der 8. Kammer vertreten.

Die Vertreter (Vorsitzende und Beisitzer) werden jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei identischem Dienstalter beginnend mit dem Lebensjüngsten, herangezogen. Sofern diese Regelung nicht ausreicht, werden die Vertreter aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Gerichts nach der Reihenfolge des Dienstalters beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei identischem Dienstalter beginnend mit dem Lebensjüngsten, herangezogen.

§ 29 Abs. 1 und 2 DRiG und § 176 VwGO sind bei Anwendung der Vertretungsregelungen nach den Ziffern 1 bis 3 zu beachten.

4. Ist Präsident des Verwaltungsgerichts Kröger zur Vertretung berufen, so übernimmt er den Vorsitz.

III.

Mehrfachzugehörigkeit

Soweit VizePräsVG Goergen gleichzeitig der 2., 3. und 4. Kammer angehört, besitzt die Erledigung seiner Aufgaben in der folgenden Reihenfolge Priorität: 2., 3., 4. Kammer.

Soweit VRinVG Kohl gleichzeitig der 4. und der 8. Kammer angehört, besitzt die Erledigung ihrer Aufgaben in der 8. Kammer Priorität.

Soweit VRinVG Krause gleichzeitig der 3. und der 5. Kammer angehört, besitzt die Erledigung ihrer Aufgaben in der 5. Kammer Priorität.

Soweit RVG Heimberg gleichzeitig der 1. und der 5. Kammer angehört, besitzt die Erledigung seiner Aufgaben in der 1. Kammer Priorität.

Soweit RVG Dr. Schulz gleichzeitig der 2., 4. und 7. Kammer angehört, besitzt die Erledigung seiner Aufgaben in der nachfolgenden Reihenfolge Priorität: 7., 2., 4. Kammer.

Soweit Richterin Fiedler gleichzeitig der 2. und der 3. Kammer angehört, besitzt die Erledigung ihrer Aufgaben in der 2. Kammer Priorität.

IV.

Ergänzungsbestimmungen

1.

Zur Bearbeitung von Verfahren, die an das Verwaltungsgericht Trier zurückverwiesen werden, ist die Kammer zuständig, die die Erstentscheidung erlassen hat.

Besteht die Kammer, die die Erstentscheidung erlassen hat, nicht mehr, ist die Kammer zuständig, die zur Entscheidung berufen wäre, wenn der Rechtsstreit neu bei dem Verwaltungsgericht Trier anhängig gemacht würde.

2.

Wird ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach dem Hauptsacheverfahren anhängig, so ist die für das Hauptsacheverfahren zuständige Kammer auch für das andere Verfahren zuständig.

Steht ein Verfahren zum Zeitpunkt seines Eingangs bei Gericht in einem engen sachlichen oder rechtlichen Zusammenhang mit einem älteren Verfahren, das noch nicht durch (eine) unmittelbar verfahrensbeendende Erklärung/en beendet worden ist und in dem auch noch keine rechtskräftige oder durch Rechtsmittel angefochtene abschließende Entscheidung in der Hauptsache ergangen ist – insbesondere asylrechtliche Verfahren von engen Familienangehörigen – ist die für das ältere Verfahren zuständige Kammer auch für das jüngere Verfahren zuständig. Ein enger sachlicher oder rechtlicher Zusammenhang besteht nicht bereits dann, wenn noch ein Verfahren nach Sachgebietsschüsseln 2000 (Dublin-Verfahren Hauptsache) oder 2100 (Dublin-Verfahren Eilverfahren), nach dem Streitgegenstand 1810 10 (asylrechtliche Mitwirkungspflichten) oder ein Verfahren anhängig ist, das sich gegen einen Bescheid richtet, durch den ein Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nrn. 1b – 4 AsylG als unzulässig abgelehnt worden ist.

In den Fällen des § 77 Abs. 4 AsylG richtet sich die Zuständigkeit mit dem Erlass des neuen Verwaltungsaktes nach den für diesen geltenden Regelungen. Der neue und der ersetzte Verwaltungsakt stehen nicht in einem engen sachlichen oder rechtlichen Zusammenhang im Sinne des vorstehenden Absatzes.

Ist die Staatsangehörigkeit einer Person ungeklärt, zwischen den Beteiligten streitig oder besitzt eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten, wird die Person für die Bestimmung der zuständigen Kammer als Staatsangehöriger desjenigen Staates behandelt, auf den sich die zielstaatsbezogene Abschiebungsandrohung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bezieht. Ist eine zielstaatsbezogene Abschiebungsandrohung nicht vorhanden oder bezieht sich diese auf mehr als einen Zielstaat, ist für die Bestimmung der zuständigen Kammer derjenige Staat maßgeblich, in dem die Person geltend macht, zuletzt verfolgt worden zu sein.

Bei der bisherigen Zuständigkeit verbleibt es bei

- a)** Verfahren, in denen am Tag vor dem Beschluss des Präsidiums bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung oder zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bestimmt ist, sowie bei Verfahren, die mit einem solchen in engem sachlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen, vorbehaltlich Ziffer IV. 2 Abs. 2 und 3.,
- b)** Weiterführung von Verfahren, in denen gemäß § 84 Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 5 VwGO mündliche Verhandlung beantragt wird oder beantragt worden ist,
- c)** Weiterführung von Verfahren, in denen die Wirksamkeit der Verfahrensbeendigung von einem Beteiligten in Frage gestellt wird,
- d)** Vollstreckungsverfahren nach §§ 167 ff. VwGO,
- e)** sonstigen sich an die Hauptsacheentscheidung anschließenden Annexverfahren.

3.

Bei Zweifeln an der Zuständigkeit einer Kammer entscheidet das Präsidium.

4.

Hinsichtlich der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter gelten die am 11. Dezember 2025 gesondert beschlossenen Regelungen.

5.

Notdienstregelung:

Die nachfolgende Notdienstregelung gilt für den Fall, dass das Verwaltungsgericht Trier außerhalb der allgemeinen Dienststunden angerufen und eine sofortige Entscheidung erforderlich wird.

Der Richter, der als erster von einem Antrag Kenntnis erlangt, hat für die Weiterbehandlung Sorge zu tragen.

Ist die Kammer, der er angehört, nach der Geschäftsverteilung zuständig, führt er die Entscheidung der Kammer herbei oder entscheidet allein nach § 80 Abs. 8 VwGO.

Andernfalls versucht er, den Vorsitzenden oder ein ortsanwesendes Mitglied der zuständigen Kammer zu verständigen. Sind diese nicht erreichbar, vertritt er die zur Entscheidung nach der Geschäftsverteilung berufene Kammer.

Trier, den 18. Dezember 2025

gez. Kröger

gez. Goergen

gez. Bröcheler-Liell

gez. Kohl

gez. Dr. Klages

gez. Verheul

gez. Krause